jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2013/8/21 9Bs263/13k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.08.2013

Norm

EU-JZG §53d Abs5
StPO §409a

Rechtssatz

Bei der Eintreibung einer nach dem vierten Abschnitt des EU-JZG zur Vollstreckung übernommenen Geldsanktion ist wie bei der Eintreibung einer inländischen Geldstrafe vorzugehen, sodass auch § 409a StPO anzuwenden ist, wenngleich § 53d Abs 5 EU-JZG nur ein Vorgehen nach § 409 StPO normiert.

Entscheidungstexte

- 9 Bs 263/13k
  Entscheidungstext OLG Linz 21.08.2013 9 Bs 263/13k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2013:RL0000136

Im RIS seit

03.09.2013

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at